

VEREINBARUNG

betreffend

**die Nutzung der im Datenpool des GIS-Wallis zur Verfügung gestellten
Geodaten**

zwischen

**dem Staat Wallis, vertreten durch die Dienststelle für Geoinformation,
GIS-Kompetenzzentrum (CC GEO)**
(der Kanton)

und

die Firma

.....

1 Umfeld

Die kantonale Verwaltung nutzt digitale Daten, die den geographischen Raum abbilden (Geodaten genannt), für folgende Zwecke:

- Dokumentation von räumlichen Tatsachen und Feststellungen
- Planung von raumplanerischen und baulichen Arbeiten
- Beobachtung der Raumentwicklung
- Beobachtung der Auswirkungen der Staatsratsbeschlüsse auf den Raum
- Simulation von Szenarien für die Entscheidungsfindung
- Überwachung der Studienaufträge und den an die Gemeinden delegierten Aufträgen

Um diese Aktivitäten zu unterstützen, wurde ein kantonales Geoinformationssystem aufgebaut.

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation
- Bundesvorordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation
- Der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden vom 1. Oktober 2016, dem der Kanton Wallis am 1. Februar 2017 beigetreten ist;
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 10. März 2016
- Kantonale Verordnung über die Geoinformation vom 29. Juni 2006

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, die Modalitäten für den Zugang zu Geodaten des Datenpools des kantonalen GIS zu definieren.

2 Gegenstand der Vereinbarung

Dieser Vertrag betrifft die im Datenpool des kantonalen GIS bereitgestellten Geodaten.

Die folgende Geodaten können beispielsweise genannt werden:

Geodaten des Bundes:

- Pixelkarte 1:25'000 (PK25), 1:50'000 (PK50), 1:100'000 (PK100)
- Digitales Höhenmodell DHM25 (Level1), swissAlti3D
- Landschaftsmodell TLM
- Orthophotos SwissImage
- SwissNames25
- Bundesinventare des Natur- und Landschaftsschutzes
- Die von den Bundesämtern verwalteten statistischen Daten

Geodaten des Kantons:

- Amtliche Vermessung gemäss der eidg. Verordnung über die amtliche Vermessung
- Übersichtsplan (Art. 5 des kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation)
- Daten des kantonalen Richtplans (Art. 7 des kRPG)
- Vom Kanton erhobenen Daten zur Dokumentation von Staatsratsbeschlüssen
- Daten betreffend Unterhalt von kantonalen Strassen und Wege (Art. 14 StrG)
- Im Rahmen von kantonalen Projekten erhobene Daten (Autobahn, 3. Rhonekorrektur usw.)
- Seilbahnanlagen (GöV)
- Velowege (Art. 9bis StrG)
- Daten betreffend Direktzahlungen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- Rebkataster (Art. e der kantonalen Verordnung über den Rebbau und Wein)
- Fruchtfolgeflächen (Art. 28 der eidg. Verordnung über die Raumplanung)
- Inventar der Schutzobjekte (Art. 8. des kNHG)
- Inventar der Schutzwälder (ForstG)

Diese Vereinbarung betrifft nur bei der Kantonsverwaltung verfügbaren digitalen Geodaten, die nicht vom Gesetz über den Schutz der Personendaten betroffen sind.

3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Der Kanton aktualisiert regelmässig die Geodaten des Datenpools des kantonalen GIS.
- 3.2 Der Kanton informiert per Newsletter regelmässig über die neu verfügbaren Daten im Datenpool.
- 3.3 Der Kanton ist nicht für die Qualität, die Vollständigkeit und die Genauigkeit der auf dem Datenpool verfügbaren Geodaten verantwortlich.
- 3.4 Die Firma kann die Daten des Datenpools herunterladen und auf seine Infrastruktur speichern.
- 3.5 Die Firma kann bis zu zwei Benutzerkonten anfordern.
- 3.6 Die Firma kann die Geodaten des Datenpools ausschliesslich für Aufträge der kantonalen und kommunalen Verwaltung und für Aufträge von weiteren kantonalen Behörden benutzen. Zusätzlich dürfen die Geodaten des Datenpools nur im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe genutzt werden.
- 3.7 Der Kanton kann jederzeit eine Bestätigung des durch die kommunale, die kantonale Verwaltung oder durch eine andere kantonale Behörde erteilten Auftrages einfordern. Diese Bestätigung ist innert 14 Tagen dem Kanton zuzustellen.
- 3.8 Die Firma ist nicht berechtigt, die Geodaten des Geodatenpools für gewerbliche Nutzung ohne Erlaubnis des Kantons zu verwenden.
- 3.9 Die Firma hat kein Recht, die Geodaten des Datenpools an Dritte abzugeben.
- 3.10 Die Publikation auf dem Internet der Geodaten des Bundes durch die Gemeinde benötigt eine Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (Swisstopo).
- 3.11 Die Firma ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Datenschutzes zu respektieren (Art. 19 Abs. 1 GeoIV und GIDA).
- 3.12 Die Firma ist verantwortlich gegenüber dem Kanton und gegenüber Dritte für sämtliche Schäden, die durch die Verletzung der vertraglichen Pflichten oder der Bestimmungen des Geoinformationsrecht verursacht werden.
- 3.13 Die Firma muss für jede Publikation von Geodaten des Geodatenpools folgende Referenzen angeben:
 - "Quelle: Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)" für Geodaten des Bundes
 - "Quelle: Kanton Wallis" für andere Geodaten
- 3.14 Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung durch die Firma wird swisstopo von der GIS-Fachstelle informiert. Die Daten sind innert 2 Wochen nach Kündigungsdatum zu löschen und die Löschung dem CC GEO mitzuteilen.

- 3.15 Die Firma verzichtet auf die Anwendung der Begriffe SIT-Valais, GIS-Wallis, GIS Valais oder géoportail valaisan oder Walliser Geoportal für Marketing-Zwecke. Die Firma verzichtet ebenfalls darauf, Geoportale zu publizieren, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um eine behördliche kantonale Geoinformation handelt.
- 3.16 Der Kanton kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn
- die gesetzliche Grundlage geändert wurde oder
 - wenn die Firma die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält oder
 - wenn die Firma die Bestätigung des Auftrags nicht fristgerecht zustellt oder
 - wenn die Nutzungsbedingungen für Geodaten des Bundes wesentlich geändert wurden.

Im Fall, dass die Bestimmungen der Vereinbarung verletzt werden, kann der Kanton die Vereinbarung fristlos kündigen.

Der Steuerungsausschuss des GIS-Wallis und swisstopo werden von der GIS-Fachstelle informiert.

4 Übergangsbestimmungen

Die bisher unterzeichneten Verträge betreffend die Nutzung der im Datenpool des GIS-Wallis zur Verfügung gestellten Geodaten werden aufgehoben.

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt am am 1. Tag des Monats der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien in Kraft. Die Vereinbarung kann durch eine oder die andere Partei schriftlich nur auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Falls die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

6 Verteilung

Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Exemplaren erstellt.

....., den

Die Firma,:

.....
(Stempel & Unterschrift)

Sitten, den

Der Staat Wallis, vertreten durch:

Den Leiter der GIS-Fachstelle (CC GEO)

Hr. Vincent Antille

.....
(Stempel & Unterschrift)